



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

-Nur per E-Mail-

Landkreise und kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte,  
Region und Landeshauptstadt Hannover  
Stadt Göttingen  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**  
E-Mail: [caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de](mailto:caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
61.44-12230/1-8 (§23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6464

Hannover  
21.10.2015

**Durchführung von Härtefallverfahren;  
Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung  
(hier: § 25b AufenthG), Subsidiaritätsprinzip und Berücksichtigung von Straftaten**

Mit dem neuen § 25b AufenthG wurde eine abstrakt-generelle dynamische Regelung - alters- und stichtagsunabhängig - bei festgestellter nachhaltiger Integration nach langjährigem Aufenthalt in das Aufenthaltsgesetz eingeführt. Langjährig geduldeten Personen, die sich trotz ihrer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben, soll nunmehr eine dauerhaft rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland eröffnet werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Bleiberechtsregelung haben viele langjährig geduldete, gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer, die nach den sonstigen rechtlichen Bestimmungen kein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhalten konnten, unter Hinweis auf ihre bisherige Integrationsleistungen versucht, über die Anerkennung als Härtefall ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet zu erhalten.

Viele dieser Verfahren sind noch anhängig und könnten nunmehr möglicherweise unter Hinweis auf eine Begünstigung nach § 25b AufenthG zeitnah abgeschlossen werden, da die Härtefallregelung regelmäßig erst dann zur Anwendung kommen soll, wenn bestehende gesetzliche Regelungen nicht greifen.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
[poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mi.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H

Unter Berücksichtigung des besonderen humanitären Ausnahmecharakters der Härtefallregelung und der Vielzahl der noch anhängigen Verfahren möchte ich Sie daher bitten, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich noch anhängigen Härtefallverfahren (auch die Verfahren, in denen bereits eine Stellungnahme abgegeben wurde) dahingehend zu überprüfen, ob die Betroffenen möglicherweise von der Neuregelung des § 25b AufenthG begünstigt werden können. Möglicherweise kommt eine Überprüfung im Rahmen ohnehin anstehender Termine (z.B. zur Duldungsverlängerung) in Betracht. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung bitte ich Sie, mich zeitnah zu informieren.

Parallel hierzu wird auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelfallbereichs im MI - wie bisher schon praktiziert - in konkreten Einzelfällen (insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Besprechung mit der Geschäftsstelle der Härtefallkommission) - eine mögliche Begünstigung nach § 25b AufenthG abgefragt.

In diesem Zusammenhang möchte ich zur Anwendung des § 25b AufenthG und zu dem Umgang mit strafrechtlichen Verstößen folgende Hinweise geben:

§ 25b Abs. 1 AufenthG regelt die Voraussetzungen, die regelmäßig erfüllt sein müssen, damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden kann. Danach ist in der Regel eine nachhaltige Integration i.S.d. § 25b Abs.1 S.1 AufenthG anzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-5 AufenthG vorliegen, es sei denn, es liegen Versagungsgründe nach § 25b Abs. 2 AufenthG vor.

Strafrechtliche Verstöße stellen dann einen zwingenden Versagungsgrund nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S. d. § 54 Abs. 1 oder ein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG (in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung) besteht: insbesondere bei Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr.

Strafrechtliche Verstöße unterhalb der genannten Strafbarkeitsschwelle sind nicht zwangsläufig unbeachtlich, sondern im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu berücksichtigen und zu bewerten, da nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 die Titelerteilung nach § 25b AufenthG in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Hierzu hat das OVG Nordrhein-Westfalen - unter Bezugnahme auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesetzentwurf - mit Beschluss vom 21.07.2015 festgestellt (als Anlage beigefügt):

*„Von dem Versagungsgrund des § 25 b Abs. 2 AufenthG nicht erfasste .....Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn sie **nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam** sind, dass sie das Gewicht der nach § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG-E relevanten Integrationsleistungen für die nach Abs. 1 S. 1 maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen.“*

Das OVG führt hierzu aus, dass aus dem Nichtvorliegen gravierender Straffälligkeit nicht im Umkehrschluss geschlossen werden könne, dass bei straffällig gewordenen Ausländern bis zu der genannten Strafbarkeitsschwelle in jedem Fall eine - gesetzlich normierte - Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliege. Denn Zweck der Regelung sei es, einen Aufenthalt nur bei nachhaltiger Integration zu gewähren, die aber regelmäßig voraussetze, dass der Ausländer nicht nur über Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung verfüge, sondern diese auch beachte.

Den o.g. Ausführungen schließe ich mich insoweit an.

Dieses bedeutet aber auch, dass nicht jede zurückliegende strafrechtliche Verfehlung mit Hinweis auf das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses eine Versagung des begehrten Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG begründet.

Bei der Frage, bis zu welcher Grenze strafrechtliche Verstöße bei der Anwendung des § 25b AufenthG außer Betracht bleiben können, kann - mangels bisher vorliegender weiterer Anwendungshinweise des Bundes zu § 25b AufenthG - auch auf die hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Ziff. 5.3.2.2, 9.2.1.4 und 9a.2.1.5 ff. zurückgegriffen werden, wonach eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen eines Ausländers und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen (Art und Schwere der Straftat, gegenwärtig ausgehende Gefahr) vorzunehmen ist.

Die gesetzliche Intention der Bleiberechtsregelung, langjährig geduldeten Personen bei nachhaltigen Integrationsleistungen eine dauerhaft rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland zu eröffnen und bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig eine gelungene Integration anzunehmen, ist hierbei zu berücksichtigen. Überzogene Anforderungen an die oder den Betroffenen (u.a. auch bei Vorliegen von Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können) sollten vor diesem Hintergrund vermieden werden.

Im Auftrage  
  
Andrea Opitz